

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. Dezember 2016

1027.

Amt für Städtebau und Grün Stadt Zürich, Verzicht auf Unterschutzstellung, Inventarentlassung sowie Inventarergänzungen betreffend Wohnsiedlungen und Gartenanlagen der Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) im Friesenberg, Aufhebung von STRB Nr. 248/201

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Siedlungsgeschichte Friesenberg

Die Bebauung des Friesenbergs mit preisgünstigen Wohnungen und dazugehörigen Gärten gilt als konsequentestes Beispiel für die Umsetzung der im Wettbewerb für ein Gross-Zürich (1918) formulierten städtebaulichen Grundsätze, welche die als Vorortquartier strukturierte «Gartenstadt» zum Gegenstand haben. In diesem Zusammenhang hatte die Stadt Zürich bereits 1896 ein rund 22 ha messendes Areal angekauft. Aufgrund der Randlage blieb der schattige und abgelegene Friesenberg am Fusse des Uetlibergs jedoch während vieler Jahre unbebaut. Der 1920 von Stadtbaumeister Hermann Herter erarbeitete Bebauungsplan bildet entlang der Schweighofstrasse, welche sowohl die Hauptverkehrsachse als auch Rückgrat des Friesenberg-Quartiers ist, eine durch Rücksprünge gekennzeichnete und vorwiegend parallel zum Hang verlaufende, offene Zeilenbebauung. Das Friesenberg-Quartier sollte in der ursprünglichen Idee vollständig von Grünflächen umgeben sein. Die zur Ziegelherstellung genutzten Lehmgruben ergaben gegen Nordosten die natürliche Grenze zur Stadt. 1925 wurde der Friesenberg durch den Ausbau der Tramlinien zum Albisgüetli und zum Triemli verkehrstechnisch an die Stadt angeschlossen. Im nordwestlichen Teil des Friesenbergs durchschneidet die 1875 eingeweihte Bahnlinie der Uetlibergbahn das Quartier, das mit den Haltestellen «Friesenberg» und «Schweighof» ab 1933 über einen weiteren Anschluss in die Innenstadt und über eine Direktverbindung zum «Zürcher Hausberg» verfügt.

Der 1934 vorgelegte Bebauungsplan des Architekten und späteren Kantonsbaumeisters Heinrich Peter, der zusammen mit Franz Kessler mit der Ausführung der quartierprägenden 3.–9. Bauetappe betraut wurde, orientiert die Zeilenbebauung in verstärkter Masse an der Grösse einzelner Baufelder und berücksichtigt die verkehrstechnische Bedeutung der Schweighofstrasse weniger stark. Ab 1925 entstand am Friesenberg die erste Gartenvorstadt der Stadt Zürich, die im Kontext der sich wandelnden städtebaulichen, architektonischen und gesellschaftlichen Konzepte vielfältige Lösungen im Siedlungsbau präsentiert und als Siedlungsverbund die enge Verbindung von Architektur und Aussenraum verdeutlicht.

Spezialinventar der FGZ-Siedlungen (2006)

Im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte ist keine der insgesamt 24 durch die Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) am Friesenberg erstellten Siedlungen eingetragen, obwohl einzelne Bauetappen die Kriterien von wichtigen historischen Bauzeugen gemäss § 203 PBG erfüllen würden. Weil das Inventar auf den Schutz von Einzelobjekten und kleineren Ensembles zugeschnitten ist und damit der Schutzwürdigkeit eines ausgedehnten Siedlungsverbunds nicht gerecht werden kann, hatte die vom Stadtrat im März 1998 in Kraft gesetzte Inventarergänzung der Bauperiode von 1935–1965 (STRB Nr. 2103/1993) den ausgedehnten Siedlungsverbund der FGZ am Friesenberg bewusst ausgeklammert. Aus Sicht

der Denkmalpflege bestand dennoch ein Interesse, die wichtigsten Einzelsiedlungen sowie die strukturellen Qualitäten des Siedlungsverbunds zu bewahren.

Im Jahr 2004 legte der Vorstand der FGZ ein strategisches Planungsinstrument für die Entwicklung der Siedlungen am Friesenberg vor, welches unter Beteiligung des Amts für Städtebau entwickelt wurde. Dieses Bauleitbild für die Jahre 2004–2025 umfasst einen strategischen Entwicklungsplan; es legt fest, welche Siedlungen saniert oder ersetzt werden sollen und es definiert die mittel- und langfristigen Entwicklungsschritte in den Bereichen Wohnen, Grünraum, Verkehr und Zentrum. Die Aspekte der Denkmalpflege wurden im Bauleitbild nicht thematisiert, da bislang noch keine Siedlungsetappe der FGZ im Inventar aufgeführt war. Es stellte sich aber heraus, dass die Umsetzung des Bauleitbilds wichtige denkmalpflegerische Themen berührt.

Aufgrund dieser Ausgangslage hatte die Denkmalpflege im Oktober 2006 ein Spezialinventar der 23 FGZ-Siedlungen im Friesenberg erarbeitet, welches als Grundlage für die Inventaraufnahme bzw. Unterschutzstellung einzelner Bauetappen dienen – und allfällige Widersprüche zwischen den Erneuerungsplänen der FGZ und denkmalpflegerischen Anliegen aufzeigen sollte. In die Beurteilung einbezogen wurde auch die 1930 fertiggestellte Wohnkolonie «Im Hegi» der Heimgenossenschaft Schweighof, welche sowohl stadträumlich als auch entstehungsgeschichtlich eng mit den Siedlungsetappen der FGZ verbunden ist. Im Jahr 2008 erstellte Grün Stadt Zürich (GSZ) in Ergänzung zum Spezialinventar der FGZ-Siedlungen eine Freiraumanalyse, welche die Strukturen der Wohnsiedlungen und die kleinräumige Ausgestaltung der Gärten und Grünanlagen dokumentiert und beschreibt. Die 2. Bauetappe der FGZ (Schweighofstrasse 287–335, 300–334; Friesenbergstrasse 220) ist seit 1989 im Inventar der Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung aufgeführt (Objekt-Nr. GDP 38.010).

Veränderte Rahmenbedingungen

Das Bundesamt für Kultur (BAK) erarbeitete – gestützt auf Art. 5 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) – für die Stadt Zürich das Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Dabei war u. a. die Beurteilung der Ortsbilder in ihrer Gesamtheit von Bedeutung. Die Aktualisierung des Bundesinventars trat am 1. Oktober 2016 in Kraft. Für weite Teile des Quartiers Friesenberg sieht der Entwurf des ISOS die Erhaltung der Substanz vor (Erhaltungsziel A). Das bedeutet in Bezug auf diesen Stadtteil: Die denkmalpflegerisch begründeten Interessen müssen, im Rahmen von nutzungsplanerischen Massnahmen, mit den Zielen des Masterplans (z. B. Innenentwicklung Friesenberg und Förderung gemeinnütziger Wohnungsbau) abgewogen werden. Es können eventuell später weitere Schutzmassnahmen für Einzelbauten und Detailinventarisierungen von schutzwürdigen Bauten erfolgen, sofern dem nicht gewichtige Interessen entgegenstehen.

Denkmalpflegerische Entscheide bzw. Massnahmen

Die Inventarisierung der Denkmalpflege hat für die Inventarergänzung im Friesenberg-Quartier die Bauperiode von 1925 bis 1980 untersucht. Für die Bewertung der einzelnen Siedlungsetappen gelten grundsätzlich die Kriterien, die gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG die Schutzwürdigkeit eines Zeugen einer bestimmten Bauperiode begründen. Die Aufnahme des Friesenbergs in das ISOS wurde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der historischen Entwicklung der Bebauung am Friesenberg wird mit den Inventaraufnahmen der Siedlungen parallel immer auch eine Aufnahme des dazugehörigen Aussenraums (Gärten, Erschliessungswege, Plätze usw.) ins Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen der Garten- und Anlagen der Denkmalpflege erfolgen. In dieser Hinsicht bildet das 2006 erarbeitete Spezialinventar der

Wohnsiedlungen am Friesenberg des Amts für Städtebau und die 2008 vorgelegte Freiraumanalyse von Grün Stadt Zürich eine wichtige Arbeitsgrundlage, welche die Siedlungsetappen mit den dazugehörigen Gärten und Aussenanlagen stets als Ensemble behandelt. Der im Jahr 2015 in einem kooperativen Planungsprozess von FGZ und Stadt Zürich entwickelte «Masterplan FGZ», der in einer separaten Vorlage vom Stadtrat behandelt wurde (STRB Nr. 249/2016), bildet die Grundlage für die vorgeschlagene Inventarergrünung.

Die für eine Inventaraufnahme vorgesehene Auswahl umfasst diejenigen Siedlungen im Friesenberg-Quartier, welche die Kriterien gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG am überzeugendsten repräsentieren, und welche die Authentizität eines Denkmals aufgrund der überlieferten Materialität in exemplarischer Weise erkennen lassen. Davon ausgenommen sind die beiden ersten Bauetappen inklusive Genossenschaftshaus (Dispositiv-Ziff. 1). Da Bau- und Gartendenkmäler durch ihren geschichtlichen Zeugenwert bestimmt sind, sollen mit der Inventaraufnahme die unterschiedlichen Bauepochen mit ihrer spezifischen Formensprache und Gartengestaltung exemplarisch als «Zeitschichten» der Friesenberg-Bebauung erhalten bleiben. Die ausgewählten Siedlungen gelten demnach als kultur-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlich bedeutende Zeugen des Wohn- und Siedlungsbaus, in denen sich auch relevante gesellschaftliche Entwicklungen und der soziale Wandel im 20. Jahrhundert manifestieren.

Die Gärten in den FGZ-Siedlungen sind als essenzieller Bestandteil der Siedlungsidee zu verstehen. Durch die Gesamtgrösse aller FGZ-Siedlungen kommen Ideen der Gartenstadtbewegung hier besonders gut zum Tragen. Sie manifestieren sich in der Gliederung des Gesamtareals durch die Grünräume, der Auflockerung der Bebauung durch die Gartenareale, wie auch durch das Prinzip der Wohnstrasse und der gemeinsam nutzbaren Areale, auf denen sich das soziale Leben entfalten kann. All dies trägt massgebend zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität bei und wirkt identitätsstiftend für die Bewohnerschaft.

Analog zur Architektur lassen sich auch in den Gärten der einzelnen Etappen die Gesellschafts- und damit Gestaltungsentwicklungen des 20. Jahrhunderts ablesen. Waren die privaten Hausgärten ursprünglich als Nutz- und Pflanzgärten gedacht, entwickelten sie sich ab Mitte des 20. Jahrhunderts hin zu Wohngärten und damit zu Oasen der eigenen Erholung. Heute verweisen Naturgärten auf die zunehmende Sorge um unsere Umwelt.

Über viele Jahrzehnte stellte die einheitliche Materialverwendung eine verbindende gestalterische Klammer dar. Polygonal verlegte Granitplatten als Wegefassungen oder schmale Fusswege, Natursteinmauern mit bossierten Quadersteinen und Granitabdeckplatten, ein reiches Sortiment an Gehölzen und Stauden und die häufige Verwendung von Obstbäumen in vielen Hausgärten prägen das Bild durch die verschiedenen Gestaltungsphasen. Die Gärten der drei zur Inventarisierung vorgesehenen Etappen (vgl. Dispositiv-Ziff. 3) spiegeln ihrerseits die Entwicklung vom privaten Einfamilienhausgarten zum offenen, gemeinschaftlich genutzten «Wohnpark».

Die Wertschätzung für die Gärten wird auch durch die seit 1936 bestehende Gartenkommission (heute Aussenraumkommission) dokumentiert, die – gestützt auf die Gartenordnung – in jährlichen Rundgängen unterstützend berät und Fehlentwicklungen zu verhindern sucht.

1. Zeugen zwischen Tradition und Moderne: Die Zwischenkriegszeit

In Anlehnung an das Freidorf MuttENZ (1919–1920) von Hannes Meyer erstellte der Architekt Fritz Reiber 1924–1926 die beiden ersten Bauetappen für die FGZ. Mit dem Bau des Genossenschaftshauses und der 3.–10. Bauetappe wurden die Architekten Franz Kessler und Heinrich Peter beauftragt, die in der Zwischenkriegszeit zu eigentlichen Hausarchitekten der FGZ

avancierten. Das Architektenduo prägte mit ihrer strengen Zeilenbebauung und der einfachen Detailgestaltung bis 1934 einen grossflächigen Bereich des Friesenberg-Quartiers.

Verzicht auf Inventarisierung, Nichtunterschutzstellung der Bauten (vgl. Dispositiv-Ziff. 1)

Die in zwei Bauetappen zwischen 1924 und 1926 erstellte FGZ-Gründersiedlung ist ein wichtiger Zeuge des genossenschaftlichen Wohnungsbaus und gilt innerhalb des Siedlungsverbands im Friesenberg als Ausnahmeerscheinung, die mit allen anderen Bauetappen nicht vergleichbar ist. Sie ist aufgrund der dörflich-kleinstädtischen Ausprägung als «helvetisches Modell der Gartenstadt» zu verstehen und wird mit ihrer Umgebung von der Denkmalpflege als hochrangiges Schutzobjekt eingestuft. Die Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich hatte an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2013 auf der Grundlage eines denkmalpflegerischen Gutachtens eine Unterschutzstellung der FGZ-Gründersiedlungen mit dem dazugehörigen Genossenschaftshaus (1928, Schweighofstrasse 294, 294a, 296) befürwortet. Zudem sieht das Bundesinventar ISOS für die beiden Siedlungsetappen sowie für das Genossenschaftshaus einen Erhalt der Substanz und damit Schutzmassnahmen vor (Erhaltungsziel A).

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie errechneten Kosten für eine Gesamtanierung der Wohnsiedlung müssen im Hinblick auf die zu erwartende monatliche Mietzinsbelastung pro Wohnung und Hausteil als überdurchschnittlich hoch betrachtet werden. Allein die nötige Neuerstellung der Abwasserkanalisation für das betroffene Areal wird sich auf etwa zehn Millionen Franken belaufen. Die Gebäude sind in einem schlechten Zustand, die Wohnungsgrössen sowie der Komfort entsprechen nicht den heutigen Standards und die Wohnungen entlang der Schweighofstrasse und der Friesenbergstrasse sind erhöhten Lärmimmissionen ausgesetzt. Im Falle einer Unterschutzstellung müssten die Siedlungen aufwändig und teuer saniert werden, ohne dass dabei die Wohnungsgrössen, der Komfort und der Schutz vor dem Aussenlärm bedeutend verbessert werden könnten. Im FGZ-internen Vergleich würden die 4- und 5-Zimmer-Wohnobjekte trotz Kleinräumigkeit zu den mit Abstand teuersten Wohnungen, was sich aus FGZ-Sicht nicht vertreten lässt. Aus Gründen der ökonomischen Verhältnismässigkeit wird von der FGZ ein Ersatzneubau angestrebt. So kann sie auf dem grossen Areal der Gründersiedlung preisgünstige Wohnungen anbieten, die auch heutigen Wohnstandards gerecht werden. Aus Sicht des Stadtrats bedeutsam ist auch, dass mit dem angestrebten Ersatzneubau am ehesten gewährleistet ist, dass der nach heutigen Standards errichtete Wohnraum preisgünstig angeboten werden kann und somit dem Ziel von Art. 2^{quater} der Gemeindeordnung gerecht wird. Zudem kann die FGZ die erforderlichen Erschliessungsanierung (Kanalisation, Fern-/Werkleitungen) dank Neubau sinnvoll abschreiben. Mit einer Unterschutzstellung der fraglichen beiden Bauetappen würde die FGZ ausgerechnet auf ihrem grössten und zudem mit der S-Bahn am besten erschlossenen Areal in der Entwicklung zeitgemässer gemeinnütziger Wohnungen gehindert. Angestrebt wird jedoch insbesondere auf diesem Areal, mit seinen überaus grossen und schlecht genutzten privaten Gärten, eine Siedlungsverdichtung zugunsten von mehr gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungen.

Unter Beachtung der öffentlichen Interessen, insbesondere der Vorgaben zur inneren Siedlungsverdichtung im Raumplanungsgesetz (Art. 1 Abs. 2a^{bis} RPG), im kantonalen Richtplan (Raumordnungskonzept) sowie im regionalen Richtplan und dem gesetzlich verankerten Auftrag zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus in der Stadt Zürich (vgl. Art. 2^{quater} der Gemeindeordnung) empfiehlt der «Masterplan FGZ», die 1. und 2. Bauetappe weder zu inventarisieren noch unter Denkmalschutz zu stellen. Im Sinne einer Gesamtabwägung der betroffenen Interessen soll die in zwei Bauetappen zwischen 1924 und 1926 erstellte FGZ-Gründersiedlung nicht inventarisiert und nicht unter Schutz gestellt werden.

Entlassung aus dem Garteninventar, Nichtunterschutzstellung der Gärten (vgl. Dispositiv-Ziff. 2)

Damit wird auch eine Unterschutzstellung der heutigen Gärten der Etappen 1 und 2 hinfällig, da sie nur im Zusammenspiel mit den originalen Bauten und als Ensemble ihre Wirkung entfalten. Zudem ist der Garten der Etappe 2 bereits durch eine Tiefgarage stark in Mitleidenschaft gezogen worden und dadurch in seinem Zeugenwert beeinträchtigt. Die 2. Bauetappe wird aus dem Inventar der Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung (Objekt-Nr. GDP 38.010) entlassen und nicht unter Schutz gestellt.

2. Zeugen der «Landi-Architektur»: Die 1940er-Jahre

Würdigung der Bauten

Nach dem 2. Weltkrieg fand die Schweiz einen verspäteten Anschluss an die Architekturentwicklung im Europa der Nachkriegszeit. Das an der Landesausstellung 1939 in Zürich am rechten Zürichsee-Ufer gepflegte traditionelle Bild einer bäuerlich-dörflichen Schweiz wurde in den 1940er-Jahren mit den Postulaten der klassischen Moderne zu einer spezifisch schweizerischen Formensprache vereint, die unter dem stilistischen Begriff der «Landi-Architektur» oder des «Landi-Stils» zusammengefasst werden kann. Mit der vorgesehenen Inventaraufnahme der 13. Bauetappe «Arbental» (1944) und der 16. Bauetappe «Adolf-Lüchinger-Strasse» (1952–1953) ist nicht nur der Anfang und das Ende dieser Bauepoche vertreten. An beiden Siedlungen lässt sich auch der Übergang von dem bis Anfang der 1950er-Jahre favorisierten Ideal des Einfamilienhauses zur Wohnform im Mehrfamilienhaus ablesen. Mit der 16. Bauetappe liess die FGZ die letzten Einfamilienhäuser errichten, die erstmals einen direkten Zugang zum Gartenbereich gewährten. Die 13. Bauetappe leistet einen wichtigen Beitrag zu einer modernen Interpretation des Zeilenbaus, während die 16. Bauetappe durch eine Vielzahl von Haus- und Wohnungstypen und eine ungebrochene Experimentierfreudigkeit der Architekten hinsichtlich unterschiedlicher Wohn- und Lebensformen überzeugen.

Die Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich hatte an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2013, auf der Grundlage von zwei denkmalpflegerischen Würdigungstexten, die Inventaraufnahme der Siedlung «Arbental» (13. Bauetappe, 1944) und der 16. Bauetappe «Adolf-Lüchinger-Strasse» (1952–1953) befürwortet.

Bei der 16. Bauetappe «Adolf-Lüchinger-Strasse» (1952–1953) wird der Umfang der Inventaraufnahme auf drei Siedlungsteile beschränkt. Damit kann der östliche Siedlungsbereich zwischen Frauentalweg, Adolf-Lüchinger-Strasse und Hegianwandweg für eine Siedlungserneuerung zu einem grösseren Baufeld bis an die Schweighofstrasse zusammengeschlossen werden.

Würdigung der Gärten

Eine Besonderheit der 13. Bauetappe «Arbental» mit dem klassischen Muster der Vor- und Hausgärten, ist der Beizug der Gebrüder Mertens. Die Umsetzung erfolgte durch die Gartenbau-Genossenschaft Zürich (GGZ), ein genossenschaftlich organisiertes Gartenbaugeschäft (Gründungsjahr 1929), welche die FGZ seit der 5. Bauetappe und bis heute mit den Ausführungsarbeiten betraut. Typisch sind auch die zwei kleinen öffentlichen Anlagen innerhalb der Etappe, einmal als gemeinschaftlicher Sitzplatz ausgebildet, einmal als Kinderspielwiese.

Die 16. Bauetappe vereint private Vor- und Hausgärten bei den Einfamilienhäusern mit gemeinsam nutzbaren Wohnumgebungen um die Mehrfamilienhäuser, wobei die Gestaltungsprinzipien des privaten Hausgartens auf den grösseren Massstab übertragen wurden. Diese Etappe zeigt somit die interessante Mischform der Aussenraumauffassung und damit den

Übergang zwischen Etappe 13 und 18. Im Zentrum der Etappe findet sich ein fast dorfartig anmutender Gemeinschaftsplatz.

Aufnahme ins Inventar (vgl. Dispositiv-Ziff. 3 lit. a und b)

Die 13. Bauetappe «Arbental» (1944) und die 16. Bauetappe «Adolf-Lüchinger-Strasse» (1952–1953) werden ins Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und ins Inventar der Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung aufgenommen.

3. Zeugen der Nachkriegsmoderne

Würdigung der Bauten

Die 18. Bauetappe «Im Rossweidli» bezeichnet mit dem Baujahr 1954 einen architekturgeschichtlich bedeutsamen Wendepunkt, an dem die Schweiz den verloren geglaubten Anschluss an die Nachkriegsmoderne wiedergefunden hatte. Während die charakteristischen Satteldächer mit den sichtbar belassenen Dachsparren in der Formensprache der «Landi-Architektur» wurzeln, kündigt sich in der Behandlung der Fassadenpartien mit den durchlaufenden Wellblechbrüstungen der auf sachlichen Ausdruck bedachte Triumph industriell gefertigter Materialien und technischer Formen an, wie sie für die Nachkriegsmoderne typisch sind. Der Erhaltungszustand der Gesamtanlage ist in struktureller und baulicher Hinsicht gut. Die Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich hatte an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2013, auf der Grundlage eines denkmalpflegerischen Würdigungstextes, die Inventaraufnahme der 18. Bauetappe «Im Rossweidli» (1954) befürwortet.

Würdigung der Gärten

Die 18. Bauetappe «Im Rossweidli» ist vollständig in eine parkartige, gesamthaft gemeinschaftlich nutzbare Umgebung eingebettet. Die schmale Quartierstrasse kommt einer Längsachse durch die Etappe gleich, im Zentrum weitet sie sich platzartig. Die ausgeprägte Hanglage sorgt für eine spannungsvolle Topografie. Solitärgehölze vermitteln parkartige Aspekte und schaffen eine selbstverständlich wirkende Verbindung zum angrenzenden Uetlibergfuss.

Aufnahme ins Inventar (vgl. Dispositiv-Ziff. 3 lit. c)

Die 18. Bauetappe wird ins Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte sowie ins Inventar der Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung aufgenommen.

4. Aufhebung von STRB Nr. 248/2016

Im Beschlusdispositiv des Stadtratsbeschlusses Nr. 248 vom 30. März 2016, der den Verzicht auf Unterschutzstellung, Inventarentlassungen sowie Inventarergänzungen betreffend Wohnsiedlungen und Gartenanlagen der FGZ zum Gegenstand hat, wurden falsche Angaben bezüglich Kat.-Nrn., Strassenbezeichnungen und Strassennummern festgestellt, mit der Folge, dass zum Teil falsche Objekte von den Massnahmen betroffen sind. Mit vorliegendem Beschluss werden diese Fehler korrigiert. Der vorliegende Stadtratsbeschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Städtischen Amtsblatt publiziert. Der Stadtratsbeschluss Nr. 248/2016 wird aufgehoben.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Folgende Objekte werden nicht inventarisiert und nicht unter Schutz gestellt:
 - a) 1. Bauetappe: Jakob-Peter-Weg 1–45; Margaretenweg 1–27; Pappelstrasse 5–29, 2–26; Kat.-Nrn. WD2978, WD2980; Kreis 03/WD; Baujahr 1924–1926.
 - b) 2. Bauetappe: Friesenbergstrasse 220; Schweighofstrasse 287–289, 293–335, 300–304, 308–318, 322–326, 330–334; Kat.-Nrn. WD7764, WD7771, WD7772, WD7774; Kreis 03/WD; Baujahr 1926.
 - c) Ehemaliges FGZ-Genossenschaftshaus: Schweighofstrasse 294, 294a, 296; Kat.-Nr. WD2729; Kreis 03/WD; Baujahr 1927–1928.
2. Folgendes Objekt wird nicht unter Schutz gestellt und aus dem Inventar der Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung (GDP) entlassen:

GDP 38.010 Friesenbergstrasse 220, Schweighofstrasse 287–335, 300–334; Kat.-Nrn. WD7764, WD7771, WD7772, WD7774; Kreis 03/WD (Haus- oder Villengarten)
3. Das am 26. März 1986 beschlossene Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung, wie auch das am 19. Juli 1989 beschlossene Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung wird mit folgenden Objekten (Gebäude bzw. Umgebung) ergänzt:
 - a) Arbentalstrasse 121–263, 122–140, 146–164, 170–188, 194–212, 218–236, 242–280; Gebäude und Umgebung; Kat.-Nrn. WD5740, WD5742; FGZ-Wohnsiedlung «Arbental» (13. Bauetappe); Kreis 03/WD; Baujahr 1944.
 - b) Adolf-Lüchinger-Strasse 1, 5, 15–33, 39, 43, 47–57, 63, 81–91, 95–101, 105–123, 127–145, 80–90, 100–134; Bachtobelstrasse 179–189, 195–201; Frauentalweg 70–78; Hegianwandweg 77–79, 93–101, 92, 92a, 94; Gebäude und Umgebung; Kat.-Nrn. WD6753, WD6760, WD8572; FGZ-Wohnsiedlung (16. Bauetappe); Kreis 03/WD; Baujahr 1952–1953.
 - c) Im Rossweidli 63–65, 71–73, 77, 83, 60–70, 74–80; Friesenbergstrasse 249–251, 257–259; Gebäude und Umgebung; Kat.-Nrn. WD8372, WD8374; FGZ-Wohnsiedlung «Im Rossweidli» (18. Bauetappe); Kreis 03/WD; Baujahr 1954.
4. Der Stadtratsbeschluss Nr. 248 vom 30. März 2016 wird aufgehoben.
5. Gegen die Ziff. 1, 2 und 4 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerin mit der Zustellung, für Dritte mit der Publikation. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu.

7. Dieser Beschluss kann während der Rekursfrist auf dem Amt für Baubewilligungen (Planauflage), Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, jeweils von Montag bis Freitag, von 8.00 bis 9.00 Uhr, eingesehen werden.
8. Der Verzicht auf die Unterschutzstellung gemäss Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses sowie die Aufhebung von Stadtratsbeschluss Nr. 248 vom 30. März 2016 gemäss Ziff. 4 ist durch das Hochbaudepartement im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
9. Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege werden beauftragt, die Inventarergänzungen gemäss Ziff. 3 dieses Beschlusses vorzunehmen. Die Entlassung aus dem Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung (GDP) gemäss Ziff. 2 dieses Beschlusses erfolgt erst nach Rechtskraft von Ziff. 2 dieses Beschlusses.
10. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Finanz-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), das Stadtarchiv, die Gartendenkmalpflege, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und die Denkmalpflege und Inventarisierung.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti